

1 ALLGEMEINES

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und die Landesregierung Baden-Württembergs haben in der Vergangenheit in mehreren Schritten die Weichen für den Ausstieg aus der Kernenergie sowie den damit notwendig werdenden Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien gestellt.

In Baden-Württemberg sind bei einigen erneuerbaren Energien Grenzen des Ausbaus absehbar. Die noch nicht ausgeschöpften Potenziale anderer regenerativer Energiequellen wie der Windenergie und Photovoltaik gilt es daher zu nutzen und massiv auszubauen. Moderne Windparks sind effizient, und durch die dezentrale Energieerzeugung wird die Versorgungssicherheit in vielen Regionen gestärkt. Zwar gibt es Herausforderungen, etwa in Bezug auf Landschaftsbild sowie Fauna und Flora, doch können diese durch sorgfältige Planung und technologische Weiterentwicklungen minimiert werden.

Die Gemeinde Grafenhausen bzw. der GVV Oberes Schlüchttal möchte weiterhin aktiv ihren Teil zur Energiewende und insbesondere zum Ausbau der Windkraft beitragen, im Sinne der Steuerungsmöglichkeit über die Ausweisung der Sonderbauflächen aber auch aufzeigen, welche Flächen aus ihrer Sicht gemeinde- und gebietsverträglich sind und nicht zu einer Überlastung der Gemeindeflächen und des Landschaftsbildes führen.

Die vorliegende 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Grafenhausen wurde im sog. zweistufigen Regelverfahren aufgestellt, welches aus einer Umweltprüfung sowie einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und einer Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB besteht.

Gemäß § 6a (1) BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderungen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 VERFAHREN

07.04.2022	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchttal fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan Windkraft zur Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich für den Bereich der Gemeinde Grafenhausen.
23.07.2022	Informelle Bürgerinformationsveranstaltung
27.03.2023	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchttal billigt den vorgelegten Planvorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
24.05.2023- 26.06.2023	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
Schreiben vom 16.05.2023 mit	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Frist bis 26.06.2023	
01.02.2024	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchtal behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für die 12. punktuelle Änderung des FNP für den Bereich der Gemeinde Grafenhausen. Die Planung wird von einem räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich auf die 12. punktuelle Änderung des FNP zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen umgestellt.
22.02.2024 - 28.03.2024	Durchführung der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB.
Schreiben vom 20.02.2024 mit Frist bis 28.03.2024	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.
03.12.2024	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchtal behandelt die in der 1. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der 2. Offenlage gemäß § 4a (3) BauGB für die 12. punktuelle Änderung des FNP für den Bereich der Gemeinde Grafenhausen.
02.01.2025- 07.02.2025	Durchführung der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB.
Schreiben vom 19.12.2025 mit Frist bis 07.02.2025	Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.
17.04.2025	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchtal behandelt die in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für die 12. Änderung des FNP.

3 UMWELTBELANGE

Belange der Umwelt und Art und Weise der Berücksichtigung
Mensch
Die Sonderbauflächen (S) für WEA „Brünlisbach“ und „Steinhölzle“ befinden sich zum einen in der Nähe der Ortschaft Brünlisbach und zum anderen in der Nähe von Einzelhäusern bei Dürrebühl und Rothaus. Durch das Vorauswahlverfahren sind die Flächen so gewählt, dass sie mindestens 450 m (entsprechend den Vorgaben zu Wohn- und Mischgebieten) von den nächsten Siedlungen entfernt sind. Dadurch dürfte die Belastung der menschlichen Gesundheit durch Schallemissionen und optische Einwirkungen minimiert sein. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens muss allerdings vertieft geprüft werden, ob die gewählten Anlagentypen einen Effekt durch Schallemissionen und optische Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.

Arten und Biotope, Schutzgebiete

Die Sonderbauflächen (S) für WEA „Brünlisbach“ und „Steinahölzle“ befinden sich im Naturpark Südschwarzwald. Ansonsten sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope direkt betroffen. In der Umgebung der Sonderbauflächen (S) für WEA befinden sich jedoch einige Biotopflächen; bei der Planung der Zuwegung müssen diese Berücksichtigt werden. Durch die Sonderbaufläche (S) für WEA „Brünlisbach“ verläuft der Wildtierkorridor „Merzennest“. Laut Forstlicher Versuchsanstalt (FVA) sind pauschale Aussagen zum Effekt von WEA auf Wildtierkorridore schwierig. Teile des Korridors sind von der Planung ausgenommen und es steht viel Waldfläche als Ausweichhabitat zur Verfügung; die (Neu)zerschneidung sollte sich dennoch auf ein Minimum beschränken.

In den Sonderbauflächen (S) für WEA „Brünlisbach“ und „Steinahölzle“ finden sich überwiegend Nadelwälder, die von Fichten und Tannen dominiert werden. Daher ist davon auszugehen, dass es wenige Bäume mit Totholz, Spalten und Höhlen gibt, die als Quartier für Vögel und Fledermäuse dienen könnten. Vereinzelt kommen auch Laubbäume wie Buche und Birke im Untersuchungsgebiet vor, die ein höheres Potential für Höhlenquartiere aufweisen.

Die Untersuchungen im Jahr 2022 haben vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten ergeben. Die genauen Horststandorte konnten nicht ermittelt werden. Vorkommen von Auerhuhn finden sich laut FVA außerhalb der Auerhuhnschutzzone ca. 200 m nördlich der Sonderbaufläche (S) für WEA „Brünlisbach“. Weiterhin sind Vorkommen von Quartieren von Fransenfledermäusen, Wasserfledermäusen und Kleinem Abendsegler bekannt, darunter Wochenstuben der Fransenfledermaus und Wasserfledermaus am Schlüchtsee und in unmittelbarer Umgebung.

Die Flächen der Sonderbauflächen (S) für WEA wurden so gewählt, dass sich die Vorkommen von Auerhühnern und Fledermausquartieren mit ausreichend Puffer außerhalb der Sonderbauflächen (S) für WEA befinden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu minimieren. Die Beeinträchtigung von windkraftsensiblen Vogelarten (außer Auerhuhn) kann erst beurteilt werden, wenn die Standorte der WEA auf Genehmigungsebene konkret festgelegt sind. Dennoch muss im Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. FVA abgestimmt werden, ob weitere Untersuchungen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Als weitere Artengruppen können vor allem Zauneidechsen und Haselmäuse von artenschutzrechtlichen Konflikten betroffen sein, sofern Eingriffe in Habitate der beiden Arten erfolgen. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung sollten bei Eingriffen in die entsprechenden Habitate Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen auf Genehmigungsebene festgelegt werden.

Boden

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden als mittel bewertet werden. Die tatsächliche Beeinträchtigung hängt aber stark von den Standorten der WEA ab. Werden diese auf Böden mit geringer bis mittlerer Bedeutung für die Bodenfunktion geplant, kann man von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ausgegangen werden. Außerdem beschränkt sich die Versiegelung bei WEA auf das Fundament und teilweise auf den Kranstellplatz, daher wird nur eine relativ kleine Fläche beansprucht. Dadurch ist auch die Belastung der Böden in diesen Bereichen minimiert. Im weiteren Umfeld der Sonderbaufläche (S) für WEA „Steinahölzle“ befinden sich weitere Quellen, z. B. im Bereich Dürrenbühl und der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG, für die keine Wasserschutzgebiete abgegrenzt wurden, die für die Wasserversorgung der Brauerei aber von Bedeutung sind.

Wasser

Durch die Sonderbauflächen (S) für WEA „Brünlisbach“ und „Steinahölzle“ fließen die Bäche Steinhölzlebach, Tiefenmatt, Glasmatt, Wasserrain und der Lomisbach. Sofern die WEA in unmittelbarer Nähe der Bäche geplant werden, kann es zu Beeinträchtigungen durch auslaufende Schmierstoffe und Kühlmittel kommen. Die Gewässerrandstreifen von 10 m müssen von Bebauung freigehalten werden.

In der Sonderbaufläche (S) für WEA „Steinhölzle“ liegt die Zone III des Wasserschutzbereiches (WSG) Ebersbachquellen die aktuell als WSG Zone III eingestuft ist, in Zukunft aber als sensiblerer Bereich eingestuft werden könnte.

Der Bau von WEA kann großräumige bzw. tiefgreifende Eingriffe in den Untergrund verursachen, die insbesondere bei Quelfassungen zu Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht führen können. Die Auswirkungen des Eingriffs richten sich nach dem Standort und der Größe des Fundaments, das 3 – 5 m tief sein kann.

Im Rahmen der nachlaufenden BImSchG-Verfahren sind die Auswirkungen für die jeweilige WEA im Detail zu prüfen und ggf. mögliche Gefährdungen der Trinkwassergewinnung durch entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Fundamente etc. zu vermeiden.

Klima und Luft

Die Sonderbauflächen (S) für WEA „Brünlisbach“ und „Steinhölzle“ befinden sich fast vollständig in einem Nadelwald. Dieser trägt zur Stabilisierung der Klimafunktionen bei und ist von Bedeutung für das Lokalklima. Durch den Bau von WEA würde ein Teil des Waldes verloren gehen. Da die WEA selbst nur wenig Fläche beanspruchen, ginge nur ein geringer Teil des Waldes verloren. Weiterhin befinden sich in der Umgebung weitere ausgedehnte Waldgebiete, die die Stabilisierung der Klimafunktionen gewährleisten.

Daher ist von einer geringen Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima und Luft auszugehen.

Landschaftsbild und Erholung

Bei der Errichtung von WEA in den Sonderbauflächen (S) für WEA „Brünlisbach“ und „Steinhölzle“ sind diese weithin in der Umgebung sichtbar und beeinflussen das Landschaftsbild. Durch die Gebiete und deren Umgebung führen einige Wanderwege, die Teil des Wegenetzes des Südschwarzwaldes sind. Bei Brünlisbach liegen das Museum „Hüsli“ und der „Schluchtsee-Hüsli-Wald-Natur-Park“, die Anziehungspunkte für Touristinnen und Touristen sind. Ebenfalls bedeutend für den Tourismus ist die nahe gelegene Rothaus-Brauerei, die zahlreiche Besucherinnen und Besucher anzieht. Weiterhin befindet sich südlich der Sonderbaufläche (S) für WEA „Brünlisbach“ der Schluchtsee, der als Badesee von Einheimischen sowie Touristinnen und Touristen genutzt wird. Außerdem befindet sich hier die „Danieltanne“, die als dickste Tanne des Südschwarzwaldes gilt.

Der Bau von WEA hätte mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung.

Kultur und sonstige Sachgüter

Im Zentrum der Sonderbaufläche (S) für WEA „Steinhölzle“ findet sich die „Steinhölzlelehütte“, die als Rastplatz für Wanderer genutzt wird. In der Sonderbaufläche (S) für WEA „Brünlisbach“ befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter.

4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Insbesondere wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zu den einzelnen Beteiligungsschritten) verwiesen.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>Ablehnung der Windkraft durch 6 Personen (Allgemein), 8 Personen (Standort „Buggenried Nord“) und 1 Person (Standort „Brünlisbach“) aufgrund negativer Auswirkungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutz/Artenschutz/Forstwirtschaft ▪ Landschaftsbild ▪ Gesundheit (Schall/Infraschall/ Schlagschatten/Brand/Eiswurf) ▪ Tourismus ▪ Struktur von Wald- und Wanderwegen ▪ Störung der Jagdausübung ▪ Ausbau der Wasserkraft als sinnvolle Alternative im Schwarzwald ▪ Entsorgungsproblematik 	<p>Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse. WEA können auf Grund neuer Gesetzeslage grundsätzlich nicht mehr verhindert werden und kommen so oder so. Dadurch ist eine sog. Schwarz-Weiß-Planung nicht mehr möglich.</p> <p>Das WindBG gibt Möglichkeit zur Errichtung von WEA innerhalb und außerhalb ausgewiesener Flächen. Gemeinde kann nur noch in dem Sinne steuernd eingreifen, als dass Vorzugsflächen als Sonderbauflächen (S) im FNP ausgewiesen werden.</p> <p>Als Kompensation finden Waldausgleichsmaßnahmen statt.</p>
<p>Abstände der Anlagen zum Gewann „Dürrenbühl“ betragen nur noch 450 m statt bisher 700 m.</p>	<p>Abstandsregelung mit 450 m folgt den Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes von 2023. Der Vorsorgeabstand mit 700 m war dem Winderlass BW von Mai 2012 entnommen, dieser ist seit 2019 aber außer Kraft.</p>
<p>Möglichkeit einer Rotor-out-Planung wird kritisiert.</p>	<p>Ob Rotor-out-Planung zum Tragen kommt, kann erst nach Festlegung der genauen Einzelstandorte der WEA beurteilt werden.</p>
<p>Gesundheitliche Schäden und Auswirkungen werden befürchtet.</p>	<p>Im Zuge der BImSchG-Verfahren erfolgen nach Festlegung der Einzelstandorte der WEA umfangreiche Schallprognosen, Schattenwurfprognosen etc. mit Berücksichtigung der jeweiligen Siedlungsansätze und Einzelhöfe.</p>
<p>Wertverlust der Immobilien wird befürchtet.</p>	<p>Studien und Marktauswertungen zeigen, dass pauschaler Zusammenhang zwischen Ausweisung von Windkraftflächen im FNP/RP und Wertentwicklung von Immobilien nicht gegeben ist.</p>
<p>Entwicklung von 6 WEA belastet Waldflächen überproportional.</p>	<p>Durch Nutzung der Windkraft kann auf Grund der unerschöpflichen Ressource Wind ein deutlicher Beitrag zur CO₂-Reduzierung und damit zum Erhalt/zur Stärkung der Wälder erfolgen.</p>

Pro WEA müssen 2 ha Wald kahlgeschlagen werden.	Durch WEA wird die langfristige Stabilisierung des Klimas und der natürlichen Lebensgrundlagen ermöglicht.
Während Bauphase entstehen massive Störungen im Bereich der Waldwege, Jungbestandsflächen usw.	Eingriffe in die Waldflächen müssen und werden durch forst-/naturschutz/artenschutzrechtliche Maßnahmen entsprechend kompensiert (Stichwort „Refinanzierung Waldumbau“).

5 BEHÖRDENBETEILIGUNG

Insbesondere wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zu den einzelnen Beteiligungsschritten) verwiesen.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Bodenschutz	
Hinweis auf kommunale Altablagierungen Kategorie A = Archivieren auf Flst.-Nr. 670/1	redaktionelle Berücksichtigung
Natur- und Artenschutz	
Weitere Untersuchungen zum Artenschutz notwendig (Auerhuhn, Fledermäuse). Untersuchungen für andere windkraftsensible Arten sind ausreichend und plausibel.	Untersuchungen wurden durchgeführt.
Weitere Ausführungen für nicht-windenergiesensible Arten ist notwendig (z. B. Haselmaus).	Ausführungen wurden ergänzt.
Für das Teilgebiet „Steinahölzle“ liegen keine ausreichenden Datengrundlagen zu windkraftsensiblen Arten vor.	Trotz mehrfacher Aufforderung und Anfrage wurden bislang keine Daten zur Verfügung gestellt. Gebiet wird in der Flächenkulisse beibehalten.
Untersuchungen für andere windkraftsensible Arten sind ausreichend und plausibel.	Kenntnisnahme
Für den Kleinen Abendsegler sind ergänzende Vorgaben für die Abschaltzeiten vorzusehen.	Ergänzende Vorgaben wurden in Artenschutzbericht und Umweltbericht aufgenommen.
Forderung nach ergänzenden artenschutzrechtlichen Ausführungen zu weiteren Artengruppen wie Haselmaus, Reptilien, nicht windkraftsensible Vögel usw.	Berücksichtigung im Artenschutzbericht mit ausführlicher Darstellung von möglichen und ggf. erforderlichen Vermeidungs-/Minimierungs-/Ausgleichsmaßnahmen.
Hinweis auf Wildtierkorridor	Ergänzungen im Umweltbericht nach Rücksprache mit der FVA in Freiburg (Schwerpunkt Korridor = größere Säugetierarten wie Luchs, Wolf, Wildkatze usw.)

Nicht nur Einzelstandorte, sondern auch die Gesamtzahl der möglichen WEA sollen betrachtet werden.	Wurde betrachtet.
Wasser	
Fläche „Steinhölzle“ liegt zu großen Teilen in Zone III WSG Ebersbachquellen.	Erhöhte Anforderungen an Bau, Anlage und Betrieb zum Schutz des Grundwassers. WSG-Ausweisungen wurden im Umweltbericht und in den Flächensteckbriefen berücksichtigt.
Bei Neuabgrenzung des WSG liegen Flächenteile ggf. auch in Schutzzone II.	Vorliegende Planung ist reine Angebotsplanung und kann sich nur auf die zum Zeitpunkt der Bauleitplanung gültigen Grundlagen, Gesetze, Verordnungen etc. stützen. Zukünftige WSG-Abgrenzungen können auf FNP-Ebene nicht mitberücksichtigt werden, kommen aber auf Genehmigungsebene zum Tragen, falls dann andere Abgrenzungen vorliegen.
Verweis auf „tiefgreifende und großräumige Eingriffe“ durch die Fundamente. Wasserversorgungsunternehmen müssen bis 12.11.2025 eine Risikobewertung der Einzugsgebiete erstellen.	Abprüfung der WSG sowie der Auswirkungen durch die Fundamente kann erst im nachgelagerten BImSchG-Verfahren bei genauer Festlegung der Einzelstandorte mit entsprechenden Baugrunduntersuchungen usw. erfolgen.
WSG sollen bei der Planung berücksichtigt werden. Weitere Abstimmungen bei Bau von Anlagen in den WSG-Zonen sind notwendig.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im nachgelagerten BImSchG-Verfahren
Hinweise zum Erdbebenmessnetz, zur Bodenkunde, zum Grundwasser und geologischen Untergrundverhältnissen	Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.
Forst	
Überlagernde Darstellung mit Erhalt der Grundfunktion Wald wird begrüßt.	Kenntnisnahme
Besondere Waldfunktionen (Erholungswald, Bodenschutzwald, Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand) sind im nachgelagerten BImSchG-Verfahren zu prüfen.	Berücksichtigung im nachgelagerten BImSchG-Verfahren
Beim Bau von WEA sind Eingriffsminimierung bzgl. Sturmwurf usw. zu berücksichtigen.	Berücksichtigung im nachgelagerten BImSchG-Verfahren
Sofern Zuwegungen zu den Einzelstandorten außerhalb der Sonderbauflächen (S) für WEA notwendig	Da die Einzelstandorte der WEA noch nicht festgelegt sind, können zum Zeitpunkt der 12. FNP-Änderung auch die Zuwegungen nicht abschließend

werden, sind für diese Bereiche ggf. weitere forst-/artenschutz-/naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.	festgelegt werden. Ausweitung der Gebietsausweisungen für einzelne Wegetrassen ist derzeit noch nicht möglich.
Um Harmonisierung mit den Flächenabgrenzungen des Regionalplans Hochrhein-Bodensee wird gebeten.	Die Harmonisierung ist Gegenstand des derzeit laufenden Regionalplan-Verfahrens.
Auswirkungen von Windparks auf komplexe Ökosysteme von Wäldern berücksichtigen.	Kenntnisnahme
Übergeordnete Planung	
Ausweisung von Windenergiestandorten entspricht den Zielen der Raumordnung und wird begrüßt.	Kenntnisnahme
Umstellung auf FNP-Änderung als reine Angebotsplanung zur Positivausweisung wird begrüßt.	Kenntnisnahme
Aufgrund aktueller Gesetzeslage besteht Ausschlusswirkung nur dann, wenn der Teil-FNP zum 01.02.2024 abgeschlossen ist. Der Zeitplan wird im vorliegenden Fall nicht zu halten sein. Daher Empfehlung zur Umstellung auf eine punktuelle FNP-Änderung	Verfahren wird zur Offenlage auf sog. isolierte Positivplanung gem. § 245e (1) Satz 5 ff BauGB umgestellt. Ausschlusswirkung entfällt, nunmehr reine Angebotsplanung.
Begriff „isolierte Positivplanung“ ist irreführend und sollte nicht mehr verwendet werden.	In den Planunterlagen wurde der Begriff „isolierte Positivplanung“ gestrichen und durch „Angebotsplanung“ oder „Positivplanung“ ersetzt.
Klarstellung in Begründung, dass Ausschlusswirkung des Alt-FNP aufgehoben wird.	Begründung wurde ergänzt.
Klarstellung bzgl. Rotor-Out-Planung wird begrüßt.	Kenntnisnahme
Ausweisung von Flächen für Windenergie durch Gemeinde wird begrüßt.	Kenntnisnahme
Falls nicht in Gebietskulisse des Regionalverbands enthalten, werden zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt.	Kenntnisnahme
Allgemeiner Hinweis auf Umgang mit archäologischen Funden	Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.
Regionalplanerische Belange des gültigen RPL 2000 werden nicht berührt.	Kenntnisnahme

Die in der 12. FNP-Änderung vorgesehenen Sonderbauflächen (S) für WEA sind im aktuellen Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung 3.2 des Regionalplans enthalten.	Kenntnisnahme
Planung obsolet, wenn gemeindliche Flächen bereits im Regionalplan als Vorrangflächen ausgewiesen werden. Falls gemeindliche Flächen von Regionalplanung differieren, kann gemeindliche Planung hilfreich sein. Weitere Empfehlungen und Hinweise bei Verfahrensfortführung erfolgen nach „altem“ Recht	Gemeindliche Planung wird weiter betrieben, da es konkretes Vorhaben/Interesse im nördlichen Gemeindebereich von Grafenhausen gibt, dass vor Abschluss der Regionalplanung ermöglicht werden soll. Erledigung erfolgt durch Umstellung auf die 12. FNPÄ.
Zustimmung zur Sonderbaufläche (S) für WEA „Brünlisbach“, soweit keine Bedenken der zuständigen Naturschutzbehörde bestehen.	Flächenabgrenzung (Pufferzonen) sowie artenschutz-/naturschutzrechtliche Belange/Untersuchungen wurden mit den zuständigen Behörden umfangreich vorabgestimmt.
In Unterlagen ist eine veraltete Raumnutzungskarte enthalten.	Kartendarstellung wurde korrigiert.

6 PLANUNGSAalternativen

Innerhalb des Gemeindegebiets von Grafenhausen wurden die Flächen ermittelt, die sich am besten als Sonderbauflächen (S) für WEA eignen.

Der erste Schritt der Standortuntersuchungen legte fest, welche Bereiche im Untersuchungsraum näher zu untersuchen sind sowie den jeweiligen Untersuchungsumfang bzw. die Untersuchungstiefe. Berücksichtigt wurden dabei unter anderem folgende Kriterien bzw. Daten:

- Abgrenzung der Schutzgebiete, bekannter Restriktionsbereiche und weitere Tabubereiche
- Windhöufigkeit: Festlegung der Datengrundlage und des Schwellenwerts für die Standorteignung
- Abgrenzung vorläufiger Lärmschutzabstände zu Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich

Bereiche, die innerhalb von Tabubereichen liegen oder keine ausreichende Windhöufigkeit aufweisen, wurden von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen. Als Ergebnis dieser Vorauswahl wurden unter Berücksichtigung der landesweiten Vorgaben sowie der Abstimmungen mit der Gemeinde große Bereiche des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen und Eignungsbereiche für die Sonderbauflächen (S) für WEA herausgearbeitet. Nach Durchführung des Scopings wurden Ergänzungen der Planungsgrundlagen unter Berücksichtigung der Ergebnisse vorgenommen. Die im Zuge der Vorauswahl ermittelten Eignungsflächen wurden in einer Vertiefungsphase weiter untersucht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der zwei Offenlagen wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in das

Bauleitplanverfahren eingebunden und deren Stellungnahmen gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis dieses umfassenden Auswahlverfahrens ergaben sich im Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal zwei Sonderbauflächen (S) für WEA, in denen die Errichtung von WEA vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Einzelverfahren nach BImSchG möglich ist.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de